

Satzung der Stadt Velbert über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes des Ortszentrums von Velbert-Neviges (Gestaltungssatzung Ortszentrum Velbert-Neviges)

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.06.2023 die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortszentrums von Neviges als Satzung beschlossen.

Abschnitt I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Sinn und Zweck

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem historisch geprägten Erscheinungsbild von Neviges folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende und historisch gewachsene Straßen- und Stadtbild einfügen. Dabei haben Veränderungen an der Außenhülle bestehender Gebäude die Wesensmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudefassaden und -dächer sowie deren prägende Architektur- und Baustilelemente zu beachten. Auf Grundlage dieses Leitbildes regelt die vorliegende Satzung die zulässige und unzulässige straßenseitige Gestaltung der Gebäudefassaden und -dächer sowie der Grundstückseinfriedungen, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden.

Wegen des gestalterischen Kontextes wird ebenfalls die zulässige und unzulässige Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen geregelt. Aspekte des Klimaschutzes sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die Aspekte der Stadtbildpflege betreffen, werden in der Gestaltungssatzung berücksichtigt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den in der beigelegten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich im Osten bis einschließlich zur Blücherstraße, schließt im Südosten die Lohbachstraße mit ein, sowie im Süden den Kreuzungsbereich der Elberfelder Straße und der Lohbachstraße. Im Westen erstreckt er sich bis einschließlich zum Stadtgarten, im Nordwesten umfasst er die Löher Straße und im Norden die Klosterstraße. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von
 1. Gebäuden gemäß § 2 Absatz 2 BauO NRW,
 2. Garagen und Carports,
 3. Grundstückseinfriedungen sowie
 4. Werbeanlagen gemäß § 10 BauO NRW.

Die Vorschriften gelten für alle Bauteile und Oberflächen dieser Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, soweit sie vom öffentlichen Verkehrs- und Straßenraum eingesehen werden können.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die baugenehmigungs- oder bauanzeigefreie Errichtung von oder Änderungen an Gebäuden, Grundstückseinfriedungen und Werbeanlagen inklusive serienmäßig hergestellter Firmenwerbungen und registrierter Firmen- und Warenzeichen.
- (4) Soweit von dieser Gestaltungssatzung örtliche Bauvorschriften innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder anderer Satzungen berührt werden, treten diese gegenüber den Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung zurück.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Genehmigungspflichtig im Sinne von § 60 Absatz 1 BauO NRW ist die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden, Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, soweit sie vom öffentlichen Verkehrs- und Straßenraum eingesehen werden können. Dies gilt auch für die ansonsten nach § 62 BauO NRW nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben und Anlagen.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für
 1. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Aktionen und Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe, Rabattaktionen und andere Sonderverkäufe (Sonderaktionswerbung), jedoch nur bis zum Ende der Veranstaltung und maximal viermal im Jahr für einen Zeitraum von jeweils bis zu vier Wochen; die Werbeanlagen sind bis spätestens am dritten Tag nach Ende der Aktion bzw. Veranstaltung zu entfernen;
 2. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen.
- (3) Veränderungen an Baudenkmälern bzw. in deren engeren Umgebung unterliegenden entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßenseitig im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Seite einer baulichen Anlage, die an den öffentlichen Verkehrs- und Straßenraum grenzt oder in der Weise dorthin orientiert ist, sowie von der Straße einsehbar sind.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung umfassen alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 Absatz 1 BauO NRW. Hierzu gehören alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- und Straßenraum aus einsehbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Darüber hinaus umfassen Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung die für die Errichtung und Betrieb dieser Anlagen erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile (u. a. die Unter- bzw. Tragkonstruktion und die Leitungszuführung). Zur Unter- bzw. Tragkonstruktion gehören auch flächig auf der Fassade angebrachte Bauprodukte, auf denen die Werbung befestigt wird.

Stiltypische und gliedernde Fassadenelemente im Sinne dieser Satzung sind Erker, Risalite, Balkone, Altane, Säulen, Stützen, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen.

Abschnitt II
GEBÄUDE UND EINFRIEDUNGEN

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Gebäude

- (1) Zentrales Gestaltungsziel für die Gebäude ist die Erhaltung, Instandsetzung, Wiederherstellung und Sichtbarmachung der ursprünglichen Eigenart und Stilcharakteristik der straßenseitigen Fassade sowie des Daches.
- (2) Beim Umbau von Gebäuden gilt, dass ihr äußeres Erscheinungsbild auf Gestaltungsmerkmale der sich im stadträumlichen Umfeld befindlichen Gebäude Bezug zu nehmen hat. Neubauten haben sich hinsichtlich der Höhenentwicklung und der grundsätzlichen Gliederung der Fassade am Vorgängerbau zu orientieren, sofern dies nicht wesentlich von der direkten Nachbarbebauung abweicht.
- (3) An der straßenseitigen äußeren Erscheinung der Gebäude dürfen bauliche oder andere gestalterisch wirksame Veränderungen nur unter Wahrung der baustiltypischen Eigenart dieser Gebäude und des besonderen Gestaltungseindrucks, den sie bei dem Betrachter hervorrufen, vorgenommen werden. Zu den baustiltypischen Eigenarten, die zu erhalten sind, zählen insbesondere
 1. die Fassadengestaltung und -gliederung,
 2. die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen,
 3. die Dachform, Dachgestaltung und Dachaufbauten sowie
 4. die Oberflächenmaterialien von Fassaden und Dächern.
- (4) Vorhandene Fenster- und Türöffnungen dürfen nicht vergrößert werden (z. B. Ausbau zu einem größeren Schaufenster), wenn dadurch die baustiltypische Gliederung der Fassade gestört wird. Die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen (z. B. Stichbogen als oberer Abschluss, stehende Fensterformate) sind zu erhalten. Das statisch-konstruktive System der Außenwand (z. B. Mauerwerksbau mit Lochfassade und übereinander angeordneten lastabtragenden Wandflächen) muss an der Fassade ablesbar bleiben.
- (5) Neubauten sind im äußeren Erscheinungsbild, das heißt in Materialität, Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so zu gestalten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung, des Straßen- und Stadtbildes sowie der ortstypischen Parzellenstruktur einfügen und den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

§ 6

Fassaden

- (1) Straßenseitige Fassaden sind nur mit folgenden Oberflächenmaterialien und -farben zulässig:
 1. Putz (helle Farbtöne, vgl. Absatz 3),
 2. Fachwerk (Farbspektrum dunkelbraun/dunkelgrau/anthrazit, sowie einschließlich der weißen Gefache),
 3. Naturschiefer (Farbspektrum dunkelgrau/anthrazit).
 4. Ziegel-/Klinker (Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun, gelb, keine Violetttonung)Straßenseitige Fassaden mit Holz sind ausnahmsweise zulässig.
Putzflächen straßenseitiger Fassaden sind nur als Glattputz oder als Spritz- oder Kratzputz mit einer gleichmäßigen und geringen Strukturierung und einer maximalen Körnung von 3 mm zulässig. Strukturputze sowie die Mischung verschiedener Putzarten sind unzulässig.
- (2) Für die Oberflächen von Putzfassaden sind nur helle und abgetönte Varianten der Farben weiß, gelb, beige, rot und grün zu verwenden (siehe Anlage 3). Unzulässig sind Volltonfarben und reines Weiß. Fassadengliederungen, Putzfaschen an Fenster- und Türöffnungen, plastisch hervortretende Gliederungselemente sowie Sockelflächen können in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe ausgeführt werden.
- (3) Stiltypische und gliedernde Fassadenelemente (nach § 4 Absatz 3) sind zu beachten und zu bewahren. Fassadenstuck ist zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Gebäudeabschlusswände, die vom öffentlichen Verkehrs- und Straßenraum im Sinne von § 3 Absatz 1 eingesehen werden können, sind hinsichtlich ihrer Oberflächengestaltung (Farbe und/oder Baustoff) an der straßenseitigen Fassaden- oder Dachgestaltung des Gebäudes zu

orientieren, sowie mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen. Alternativ sind auf 50 % der Flächen, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien anzubringen. Kombinierte Lösungen (Begrünung/Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) sind zulässig.

- (5) Unzulässig sind für straßenseitige Fassaden folgende Oberflächenmaterialien und -farben:
1. Anstriche mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben (hierzu zählen die in der Anlage 5 aufgeführten Farben der RAL-Karte sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbare Farben); Dies gilt auch für künstlerisch gestaltete Fassaden (Graffiti).
 2. polierte, glänzende, reflektierende oder spiegelnde Fassadenoberflächen, insbesondere glasierte Keramik, engobierte Spaltklinker, geschliffener Werk- oder Kunststein;
 3. Fassadenverkleidungen aus Waschbeton, Fliesen bzw. Keramik, Riemchen, Metall, Kunststoff, Faser-Zement, Sichtbeton und Glas.
- Abweichend kann für untergeordnete Bauteile oder Gebäudeabschnitte zur gestalterischen Gliederung die Verwendung der Materialien Holz, Sichtbeton und Glas zugelassen werden.
- (6) Unzulässig ist die straßenseitige Anordnung von Balkonen, Loggien und ähnlichen offenen auskragenden Bauteilen zu Wohnzwecken innerhalb des es sei denn, sie sind an einem bestehenden Gebäude historisch verbürgt.
- (7) Unzulässig ist die sichtbare Anordnung von Zuleitungen (Kabel), Be- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlage oder anderen gebäudetechnischen Anlagen auf oder vor der straßenseitigen Fassade. Lüftungsausstritte dürfen nicht im Erdgeschoss angeordnet werden.

§ 7

Fenster und Türen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen des § 7 sind auf allen Ebenen des Gebäudes anzuwenden und schließen ebenso Dachfenster mit ein.
- (2) Die Anordnung und Gliederung der Fenster sowie der Öffnungsanteil der Fassade hat sich an den statisch-baukonstruktiven Gegebenheiten der straßenseitigen Außenwand zu orientieren. Hierbei gilt für einen Massivbau mit Lochfassade, dass Fenster- und Türöffnungen der einzelnen Geschosse übereinander entlang einer senkrechten Linie anzuordnen sind. Fenster- und Türöffnungen bei Fachwerkbauten sind in den Gefachen anzuordnen.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und haben sich in das Gesamtbild der Gebäudefassade zu integrieren. Sie müssen in der Senkrechten Bezug nehmen zu Fensteröffnungen bzw. zur Fassadengliederung in den darüber liegenden Geschossen (z. B. geschossübergreifende Linie der Fensterachsen oder Fensteraußenkanten).
- (4) Fenster- und Türöffnungen müssen folgende Mindestabstände einhalten:
 1. untereinander und zu anderen Wandöffnungen einen Abstand von mindestens 25 cm,
 2. zu Gebäudeaußenecken und Grundstücksgrenzen (bei aneinander gebauten Gebäuden) einen Abstand von mindestens 50 cm.
- (5) Beim Austausch von Fenstern und Türen ist die baustilbildende Form der Wandöffnungen zu berücksichtigen (z. B. Ausführung als Stich-/Rundbogenfenster).
- (6) Bei Fensteröffnungen oberhalb des Erdgeschosses mit einer lichten Breite von mehr als 1,50 m sind zwingend mehrflügelige Fenster einzubauen.
- (7) Die ortstypischen grünen Fensterläden bei historischen Gebäuden (hierzu zählen die in der Anlage 4 aufgeführten Farben der RAL-Karte), sind zu erhalten und wiedereinzubauen.
- (8) Unzulässig ist
 1. der Einbau von Glasbausteinen,
 2. die Verwendung von gewölbten oder farblich getönten Fensterscheiben, Buntglas, Butzenscheiben oder Spiegelglas,
 3. die Verwendung von strukturierten oder undurchsichtigen Verglasungen (Sanitärräume ausgenommen),
 4. die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 6 Absatz 6 Nr. 1 für die Rahmenbauteile oder die Laibungen,
 5. der Einbau von Be- und Entlüftungsanlagen in Fenster der Erdgeschosszone,
 6. die (nachträgliche) Anordnung von straßenseitig sichtbaren Rollladenkästen in oder über Fenster- oder Türöffnungen,

-
7. die Ausführung der Hauseingangsstufen, -treppen oder -rampen mit polierten oder glänzenden Oberflächen.

§ 8

Vordächer, Kragplatten und Markisen

- (1) Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen (z. B. Schaufensterüberdachungen) sind mit durchsichtigen, teildurchsichtigen (z. B. bedrucktes Glas) oder transluzenten Materialien (z. B. Milchglas) auszuführen. Unzulässig sind massive Vordächer sowie Vordächer mit voluminösen Blech- oder Kunststoffverkleidungen.
- (2) Vordächer und Kragplatten bei historischen Gebäuden sind unzulässig.
- (3) Die Breite der Gebäudeeingangsüberdachungen darf die lichte Breite der Wandöffnung beidseitig um jeweils maximal 50 cm überschreiten.
- (4) Markisen und andere gegenüber der Gebäudeaußenwand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig. Sie sind mittig über den Schaufenster anzuordnen. Für die Sonnenschutzanlagen sind nur abgetönte Varianten der Farben gelb, beige, rot und grün zu verwenden. Unzulässig ist die Verwendung von Volltonfarben oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 6 Absatz 6 Nr. 1.
- (5) Gebäudeeingangsüberdachungen, Vordächer und Markisen sind unterhalb des untersten ggf. vorhandenen Gurtgesimses anzuordnen. Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer dürfen maximal 1,50 m, Markisen maximal 3,0 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig an einer Fassade zulässig.
- (6) Unter auskragenden Überdachungen bzw. ausladenden Sonnenschutzanlagen ist im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen eine lichte Durchgangshöhe von 2,40 m frei zu halten.
- (7) Vordächer, Markisen, Sonnen- und Witterungsschutzanlagen sowie sonstige demontierbare Überdachungen (hierzu zählen insbesondere auch als Vordach dienende Tragwerkskonstruktionen mit Blech- oder Kunststoffverkleidungen), die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. der Nutzung vom Gebäudeeigentümer zurückzubauen bzw. zu entfernen. Die hierdurch sichtbar werdenden Fassadenbereiche sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen.
- (8) Unzulässig an straßenseitigen Fassaden ist die Anordnung von
 1. Kragplatten (gegenüber der Fassade hervortretende Flachdachkonstruktionen), es sei denn, sie sind baustiltypisch für ein bestehendes Gebäude (z. B. Gebäude aus den 1950er/60er Jahren);
 2. fest stehenden textilen Sonnenschutzanlagen oder Markisen mit geschlossenen Seiten (Korbmarkisen);
 3. massiv wirkenden und über einen Großteil der Fassadenbreite laufenden Vordächern;
 4. Bauteilen oder Anlagen, die grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 6 Absatz 6 Nr. 1 aufweisen.

§ 9

Dächer und Dachaufbauten

- (1) Dachform und Dachneigung haben sich bei Änderungen an bestehenden Gebäuden an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren und bei der Neuerrichtung von Gebäuden in das durch die Nachbarbebauung vorgeprägte Erscheinungsbild einzufügen. Abweichungen hiervon können bei Eckgebäuden (Gebäude, die durch mindestens zwei aufeinander treffende öffentliche Verkehrsflächen begrenzt sind) zugelassen werden.
- (2) Dachflächen sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken und dürfen farblich nicht changieren. Dachflächen mit einer Neigung von unter 15 Grad sind zu begrünen. Alternativ sind auf 50 % der Dachflächen von Gebäuden sowie Garagen, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/Wärmepumpen zu errichten. Kombinierte Lösungen (Begrünung/Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) sind zulässig. Aufgeständerte Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen sind ab einer Neigung von 10 Grad in 2,0 Meter Abstand von

der jeweiligen Dachkante des Gebäudes zurückzusetzen. Auf Nebenanlagen ist für aufgeständerte Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlage lediglich ein Neigungswinkel von max. 10 Grad zulässig. Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen im Farbspektrum altschwarz bis anthrazitgrau einzudecken. Die Dachflächen sind ebenfalls im Farbspektrum rot zulässig, wenn sie historisch verbürgt sind. Die farblichen Vorgaben für Dachflächen gelten nicht für Photovoltaik bzw. Solarthermieanlagen.

- (3) Dachgauben sind straßenseitig nur in Form von Giebel-, Schlepp-, Dreiecks- oder Walmgauben zulässig. Die Außenhaut der Gauben ist der Dach- und/oder der Fassadengestaltung anzupassen. Bei altschwarzen bis anthrazitgrauen Gebäudedächern ist zudem auch die Verwendung von mattem Zinkblech für die Außenhaut der Gauben zulässig.
- (4) Dachgauben sind straßenseitig nur in Form einer
 1. einfenstrigen Gaube mit einer Breite von maximal 1,30 m oder
 2. zweifenstrigen Gaube mit einer Breite von maximal 2,30 mauszuführen. Dachflächenfenster dürfen straßenseitig jeweils eine Größe von 1,25 m² nicht überschreiten.
- (5) Die Breite von straßenseitig nebeneinander angeordneten Zwerchgiebeln, Dachgauben und Dachflächenfenstern darf in Summe ein Drittel der Gesamtbreite des Gebäudedaches nicht überschreiten. Die Anordnung von Dachaufbauten übereinander in mehreren Reihen ist unzulässig.
- (6) Straßenseitig angeordnete Zwerchgiebel, Dachgauben und Dachflächenfenster müssen mindestens 1,00 m Abstand untereinander sowie zu den Außenseiten der Giebel- bzw. Brandwände einhalten. Gegenüber der straßenseitig aufgehenden Außenwand sind Gauben um mindestens 50 cm zurückzusetzen. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First des Gebäudedaches muss mindestens 50 cm betragen.
- (7) Die Anordnung der Dachgauben und Dachflächenfenster muss auf die Anordnung der Fensteröffnungen in der Gebäudefassade Bezug nehmen (z. B. achsial oder mittig versetzt zu den Fensteröffnungen), soweit dies unter Anwendung der Absätze 5 bis 7 möglich ist.
- (8) Straßenseitige Dacheinschnitte für Balkone, Loggien oder Terrassen sind nicht zulässig.
- (9) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können zugelassen werden, wenn die Dachflächen bzw. die Dachaufbauten von öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund ihrer Höhenlage in Verbindung mit einer geringen Straßenbreite nicht eingesehen werden können.
- (10) Die Außenflächen von Schornsteinen, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, sind zu verputzen oder in Sichtmauerwerk auszuführen.
- (11) Die Anordnung von Sende- oder Empfangsanlagen für Funk- oder Satellitenübertragung ist an der straßenseitigen Gebäudeaußenhülle (Fassade, Dach) unzulässig.
- (12) Unzulässig für straßenseitige Dachflächen ist
 1. die Anordnung von breiten Dachgauben mit mehr als zwei Fenstern,
 2. die Errichtung unterschiedlicher Gaubenarten auf einem Dach,
 3. die Anordnung von Dachaufbauten in der zweiten Reihe,
 4. die Verwendung von ortsuntypischen Farben (z. B. blaue Dachsteine) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 6 Absatz 6 Nr. 1.

§ 10

Grundstückseinfriedungen

- (1) Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind in ortstypischer und historisch verbürgter Erscheinungsform auszuführen. Für straßenseitige Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:
 1. Mauern aus Naturstein, verputztem Mauerwerk, Sichtmauerwerk oder westfälischem Sandstein,
 2. Metallgitterzäune mit senkrechten Metallstäben in Verbindung mit Mauerpfeilern
 3. Holzlattenzäune mit senkrechten Latten oder
 3. lebende Hecken aus heimischen und klimaangepassten Laubgehölzen.
- (2) Die Grundstückseinfriedungen sind hinsichtlich ihrer Materialität, Oberflächenbeschaffenheit und Farbe auf das ihnen zugehörige Gebäude abzustimmen.

-
- (3) Aus Baustoffen bestehende Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen maximal 1,00 m hoch sein, gemessen jeweils zur angrenzenden Verkehrsfläche. Abweichend dürfen Einfriedungen der seitlichen oder rückwärtigen Gartenflächen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.
 - (4) Unzulässig für die straßenseitigen Oberflächen von Grundstückseinfriedungen ist die Verwendung von
 - 1. Baustoffen aus Kunststoff, Metallblechen, Beton, Holz oder entsprechende Verbundwerkstoffe (z. B. WPC),
 - 2. Maschendraht-, Stabmattenzäunen oder Gabionen,
 - 3. Holzflechtwänden, Schilf-/Bambusmatten, Faserzementplatten oder Textilien,
 - 4. intensiven Farben (Volltonfarben) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 6 Absatz 6 Nr. 1,
 - 5. polierten und glänzenden Oberflächen.

Abschnitt III WERBEANLAGEN

§ 11

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind horizontale Werbeanlagen, Ausleger, Fensterwerbung, Hinweisschilder und Schaukästen (vgl. § 4 Absatz 2).
- (2) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Straßen- und Stadtbild sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und im Einklang mit den Gebäudefassaden stehen. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf städtebaulich oder stadtgeschichtlich bedeutsame Orte und Bauwerke verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung von baulichen Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen müssen sich nach Größe, Anordnung, Material und Farbgebung der baulichen Anlage, an der sie angebracht werden, anpassen und dürfen weder die baustiltypische Gestaltung noch die horizontale sowie vertikale architektonische Gliederung (Sockel, Geschosse, Gesimse, Frieze sowie Fenster, Türen, Balkone, o.ä.) der Fassaden stören. Gliedernde Fassadenelemente im Sinne von § 4 Absatz 3 dürfen weder überdeckt noch in ihrer Wirkung wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade ist maximal eine horizontale Werbeanlage und ein Ausleger zulässig.
- (5) Werbeanlagen dürfen nur Firmennamen, Firmenlogo sowie Art und Bezeichnung des Betriebes beinhalten (Eigenwerbung). Ausgenommen hiervon sind lediglich gastronomische Betriebe, Versicherungen und Unternehmen im Franchise-System, wenn die Fremdwerbung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eigenwerbung steht und dieser in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet ist (Fläche maximal 25 % der Eigenwerbung).
- (6) Mehrere Werbeanlagen eines Betriebes an einem Gebäude sind einheitlich zu gestalten. Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe an einem Gebäude sind jeweils hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.
- (7) Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur mittels gesonderter Beleuchtungskörper erfolgen und ist in die Fassadengestaltung zu integrieren. Die Leuchtmittel dürfen nur warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin aufweisen. Die Lichtstärke darf die des Umgebungslichts (öffentliche Beleuchtung) nicht übersteigen und ist daran zu orientieren. Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen.
- (8) Werbeanlagen, die aufgrund der Aufgabe des zugehörigen Betriebes nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile und sichtbarer Kabelzuführungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. der Nutzung zurückzubauen bzw. zu entfernen. Die sie tragenden Gebäude- und

Fassadenteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen. Verantwortlich hierfür ist der Inhaber bzw. die Geschäftsführung des Betriebes, ansonsten der Gebäudeeigentümer.

- (9) Widerrechtlich an Fassaden, Einfriedungen, Fenstern oder Türen angebrachte Abdeckungen, Beklebungen oder Plakatierungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen vom Eigentümer der baulichen Anlage zu entfernen.

§ 12

Standorte für Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Für gewerbliche Nutzungen, die nur über eine Passage oder einen Hofzugang vom öffentlichen Verkehrs- und Straßenraum zugänglich sind, ist abweichend zu Absatz 1 eine Werbeanlage je Betrieb in den Eingangsbereichen der Passage bzw. des Hofes zulässig. Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe sind dabei hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen und in Gruppen zusammengefasst anzuordnen.
- (3) Hinweisschilder, -tafeln und -planen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten, die über die am Bau Beteiligten informieren bzw. auf diese hinweisen, sind von den Vorschriften des Absatzes 1 ausgenommen, wenn sie flächig angebracht und windfest mit der Trägerkonstruktion verbunden werden.

§ 13

Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)

- (1) Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen ist nicht zulässig. Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente (§ 4 Absatz 3) nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören. Um diese übergeordneten Vorgaben zu erreichen, können Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 und 4 zugelassen werden.
- (2) Horizontale Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein Vordach, eine Markise oder eine Kragplatte vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen. Weist die Fassade ein Gurtgesims auf, ist die Werbeanlage unterhalb des Gesimses anzuordnen. Abweichungen hiervon können bei gewerblichen Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden, gestattet werden.
- (3) Horizontale Werbeanlagen sind nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. Die horizontalen Werbeanlagen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 1. Höhe: max. 0,50 m
 2. Länge: max. 2/3 der Fassadenbreite, höchstens jedoch 5,00 m
 3. Tiefe: max. 0,15 m.Maßgeblich ist jeweils der Abstand zwischen den beiden am weitesten entfernt liegenden Außenkanten, die zu einer Werbeanlage gehören.
- (4) Horizontale Werbeanlagen haben, unberührt der Bestimmungen in Absatz 3, folgende Mindestabstände einzuhalten:
 1. zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden: min. 0,50 m;
 2. zwischen Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe: min. 1,00 m;
 3. zu Vordächern und Kragplatten: min. 0,25 m.

§ 14 Ausleger

- (1) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung oder die Anordnung an einer Gebäudeecke sind nicht zulässig. Die Anordnung muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente (§ 4 Absatz 3) nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören. Um diese übergeordneten Vorgaben zu erreichen, können Abweichungen von den Vorgaben in den Absätzen 3 und 5 zugelassen werden.
- (2) Ausleger sind nur an straßenseitigen Fassaden oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein Vordach, eine Markise oder eine Kragplatte vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen.
- (3) Die Größe des Auslegers (ohne Wandhalterung) darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 1. Ansichtsfläche: max. 0,64 m²
 2. Tiefe: max. 0,15 m.
- (4) Ausleger müssen zu anderen Auslegern einen Abstand von min. 1,00 m einhalten.
- (5) Ausleger sind hinsichtlich ihrer Materialität in Holz, Metall oder in hochwertig wirkenden Kunststoffen auszuführen.
- (6) Abweichungen für kunsthandwerklich oder künstlerisch gestaltete Ausleger sind zulässig.

§ 15 Fensterwerbung (Beklebungen)

- (1) Fensterwerbung im Sinne dieser Satzung ist die Bedeckung (Beklebung) der Glasflächen von Fenstern, Schaufenstern und Türen mit Wörtern und bildhaften Zeichen zu Werbezwecken.
- (2) Fensterwerbung ist nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise kann Fensterwerbung auch in einem Obergeschoss zugelassen werden, wenn es sich um die Fenster einer gewerblichen Nutzung handelt, die nicht im Erdgeschoss des Gebäudes ansässig ist.
- (3) Fensterwerbung ist nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schriftschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. Die Fläche der Fensterwerbung darf je Glasfläche max. 20 % der Glasfläche nicht überschreiten. Maßgeblich für die Ermittlung des bedeckten Glasanteiles ist das die Werbeschrift bzw. Firmenlogo umschreibende Rechteck.
- (4) Verwendung von transluzente Materialien und Abklebungen bei sensiblen Nutzungen (Ärzte, Banken etc.) sind ausnahmsweise zulässig.
- (5) Die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 6 Absatz 6 Nr. 1 ist unzulässig (siehe Anlage 5).
- (6) Die dauerhaft blickdichte Abdeckung von Schaufenstern leerstehender Geschäfte ist unzulässig. Temporäre Schaufensterpräsentationen für angrenzende Geschäfte sind zulässig.

§ 16 Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschosszone. Unter der Erdgeschosszone ist der Teil der Gebäudefassade zu verstehen, der von der angrenzenden Erdoberfläche bis zur verlängerten Linie der untersten Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reicht (Brüstungslinie des 1. Obergeschosses). Die Regelungen in § 14 Absatz 2 Satz 2 sowie in § 16 Absatz 2 Satz 2 (Abweichungen bei gewerblichen Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unzulässig sind Zettel- und Bogenanschlüsse außerhalb der entsprechend hierfür genehmigten Werbeträger im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 2 (»wildes Plakatieren«). Als genehmigte Werbeträger gelten Litfaßsäulen, Werbetafeln, Vitrinen und vergleichbare Anlagen, deren Aufstellung und Betrieb auf öffentlichen Flächen seitens der Stadt Velbert genehmigt wurde.
- (3) Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen insbesondere

-
1. an stilbildenden und gliedernden Fassadenelementen im Sinne von § 4 Absatz 3;
 2. an gegenüber der Fassade ausladenden Bauteilen wie Markisen, Kragplatten, Vordächern, oder Balkonen;
 3. unterhalb einer lichten Durchgangshöhe von 2,25 m (gilt insbesondere für Ausleger);
 4. auf oder an Dachflächen, Schornsteinen oder sonstigen Dachaufbauten oberhalb der Trauflinie bzw. oberhalb des Attikaabschlusses;
 5. an Gebäudeabschlusswänden und im Giebeldreieck;
 6. durchgehend an zwei nebeneinander stehenden unterschiedlichen Gebäudefassaden, insbesondere unter Missachtung von Gebäudetrennfugen und Traufgassen;
 7. in Vorgärten und Vorhöfen sowie an Stützmauern, Einfriedungen und Toren – die Ausnahmebestimmungen in § 18 Absatz 4 und § 19 Absatz 4 bleiben hiervon unberührt;
 8. an frei stehenden Masten und Pfeilern;
 9. in Grünanlagen sowie an Bäumen und Sträuchern.

§ 17

Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind vertikal verlaufende Werbeanlagen, insbesondere senkrechte Fahnen und Kletterschriften.
- (2) Unzulässig sind Leuchtkästen, Leuchttransparente oder sonstige kastenförmige, selbstleuchtende Anlagen (hierzu zählen nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben), die mittels eines integrierten Leuchtsystems von innen heraus Licht ausstrahlen.
- (3) Unzulässig sind Werbeschriften, Firmen- und Produktlogos (Eigenwerbung) auf Markisen und vergleichbaren Sonnenschutzanlagen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Markisen und vergleichbare Anlagen gastronomischer Betriebe, wenn die Fremdwerbung in ihrer Größe und Wirkung deutlich untergeordnet ist (Fläche maximal 10 % der Markisen und Sonnenschutzanlagen).
- (4) Unzulässig sind Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen voluminösen Körpern, figürlichen Formen sowie in Form überdimensionaler Produktimitate (z. B. Handy, Brille, Schlüssel).
- (5) Unzulässig sind Spannbänder und Planen mit Werbeaufdruck, ausgenommen ist die Anbringung an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten während der Bauzeit, sofern es sich um Hinweise und Informationen zu den am Bau beteiligten Firmen handelt.
- (6) Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben. Hierzu zählen die in der Anlage 5 aufgeführten Farben der RAL-Karte sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbaren Farben.
- (7) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht bzw. Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtanlagen (LED)-Laufbänder, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen). Ausgenommen sind Bildschirme / Monitore, sofern diese der Informationsvermittlung dienen.
- (8) Unzulässig ist die störende Anordnung von technischem Zubehör der (Licht-)Werbeanlage wie beispielsweise offene Kabelführungen oder gestalterisch nicht in die Fassade integrierte Montageleisten.

Abschnitt IV

HINWEISSCHILDER UND SCHAUKÄSTEN

§ 18

Hinweisschilder

(Namens- und Firmenschilder)

- (1) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe bzw. Freiberufler kennzeichnen (Hinweisschilder), sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung zulässig. Dabei ist je Betrieb bzw. Freiberufler maximal ein Hinweisschild zulässig. Produktwerbung ist an Hinweisschildern unzulässig. Eigenwerbung an Hinweisschildern ist zulässig.

-
- (2) Hinweisschilder dürfen eine Ansichtsfläche von 0,30 m² nicht überschreiten. § 18 Absätze 6 bis 8 gelten sinngemäß. Abweichungen können gestattet werden, um eine verbesserte Integration in die Fassadengliederungen zu erreichen oder bei Inhalten, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind.
 - (3) Mehrere Hinweisschilder sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Material, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.
 - (4) Hinweisschilder können abweichend zu Absatz 1 Satz 1 auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude frei stehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt ist.

§ 19

Schaukästen

- (1) Schaukästen sind nur für Mitteilungen gastronomischer Betriebe (Aushang Speise- und Getränkekarten) zulässig.
- (2) Schaukästen sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung sowie an Gebäuden zulässig, zu denen es einen sachlich-inhaltlichen Bezug gibt. Dabei sind je Nutznießer maximal ein Schaukasten zulässig. Schaukästen dürfen
 - 1. gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen,
 - 2. eine Ansichtsfläche von je 0,30 m² nicht überschreiten und
 - 3. keine gliedernden Fassadenelemente im Sinne von § 4 Absatz 3 stören oder überdecken.
- (3) Marken- oder Produktwerbung (Fremdwerbung) sind in Größe und ihrer Wirkung deutlich untergeordnet anzuordnen (Fläche maximal 5 % der Ansichtsfläche eines Schaukastens).
- (4) Schaukästen können abweichend zu Absatz 2 Satz 1 auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude frei stehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt ist.

Abschnitt V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Generalklausel

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Unteren Denkmalbehörde, im Einzelfall Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden, sofern

- 1. die Abweichungen nicht gegen den in § 1 aufgeführten Sinn und Zweck der Satzung verstoßen oder
- 2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt Velbert zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

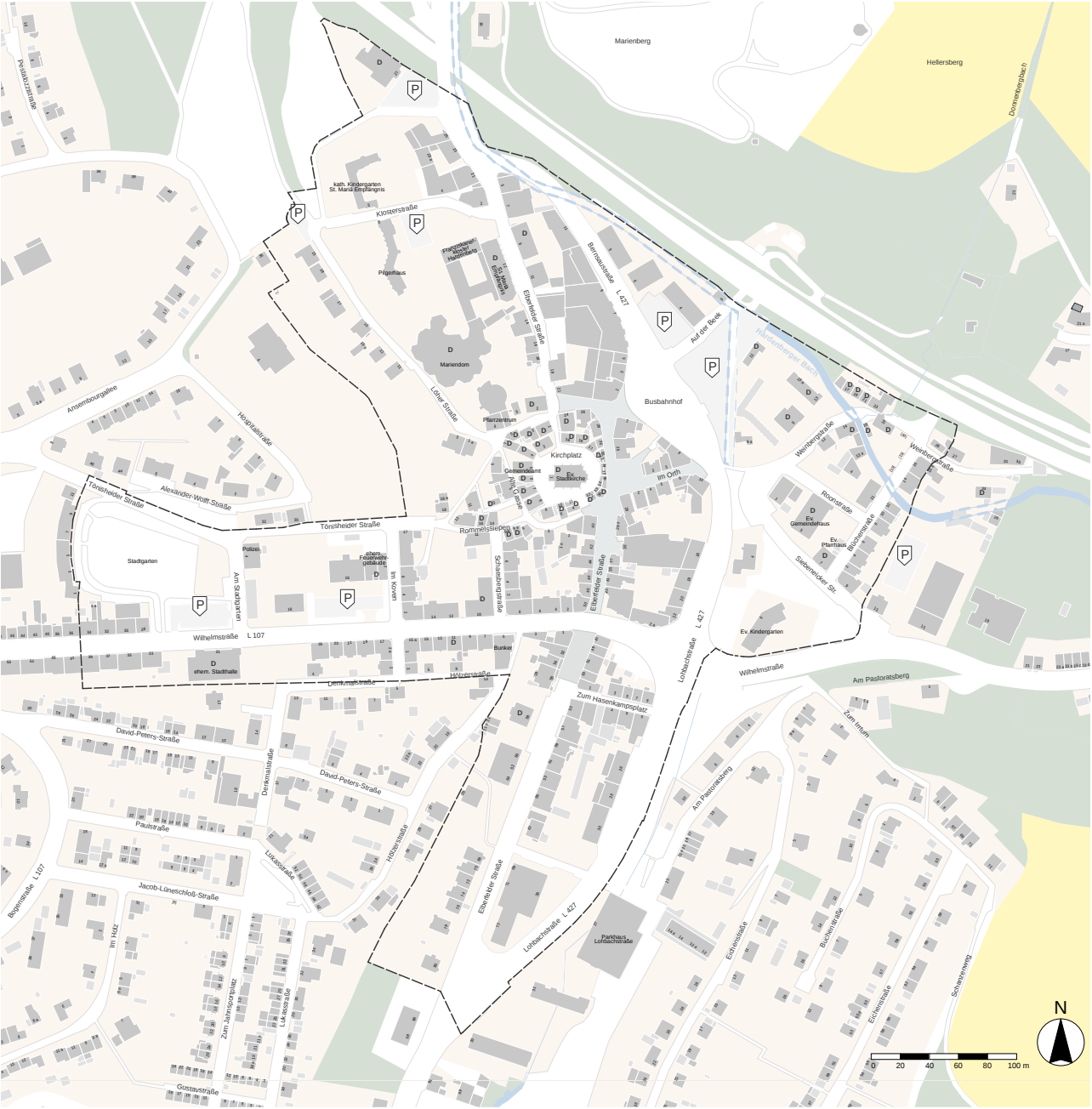
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 oder 21 BauO NRW. Gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1
Karte des räumlichen Geltungsbereiches



Grundlage

- Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
- Verkehrsfläche
- Fußgängerzone

- Grün-/Freifläche
- Gewässer

- Baudenkmahl
- Großflächiges Parken
- Untersuchungsbereich

ANLAGE 2

Liste an beispielhaft zulässigen Farben

RAL 1002, sandgelb
RAL 1013, perlweiß
RAL 1014, elfenbein
RAL 3012, beigerot
RAL 3015, hellrosa
RAL 6019, weißgrün
RAL 6021, blassgrün
RAL 7032, kieselgrau,
RAL 7035, lichtgrau
RAL 9001, cremeweiß
RAL 9010, reinweiß

ANLAGE 3

Bergisches-Grün (Auswahl)

RAL 6005, bergischgrün
RAL 6024, bergischgrün (hell)
RAL 6004, bergischgrün (dunkel)
RAL 6026 und 6029, bergisches Grün (Mischung)

ANLAGE 4

Liste unerwünschter Farben / Signalfarben (Auswahl)

RAL 1003, signalgelb
RAL 1016, schwefelgelb
RAL 1021, kadmiungelb
RAL 1026, leuchtgelb
RAL 1028, melonengelb
RAL 2002, blutorange
RAL 2003, pastellorange
RAL 2005, leuchtorange
RAL 2007, leuchthellorange
RAL 2008, hellrotorange
RAL 2010, signalorange
RAL 3001, signalrot
RAL 3015, hellrosa
RAL 3018, erdbeerrot
RAL 3024, leuchtrot
RAL 3026, leuchthellrot
RAL 4003, erikaviolett
RAL 4005, blaulila
RAL 4008, signalviolett
RAL 5005, signalblau
RAL 6018, gelbgrün
RAL 6032, signalgrün

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 7 (Reflexfarben):

RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030, RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 81 (Farben im Straßenverkehr):

RAL 1023, RAL 2009, RAL 3020, RAL 4006, RAL 5017, RAL 6024, RAL 7042, RAL 7043, RAL 9016, RAL 9017

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung der Stadt Velbert über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes des Ortszentrums von Velbert-Neviges (Gestaltungssatzung Ortszentrum Velbert-Neviges)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, 20.07.2023

i.V.

gez.

Jörg Ostermann

Beigeordneter

Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2024

Alle Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre zum 01.08.2024 schulpflichtig werdenden Kinder bei der Leiterin/dem Leiter einer Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisschule anzumelden. In diesem Jahr finden die Anmeldungen vom 23. bis 27. Oktober 2023, nach vorheriger Terminabsprache, statt. Die einzelnen Grundschulen sind am Ende der Bekanntmachung aufgeführt.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der anzumeldenden Kinder vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit bitten wir auch die Schulneulinge vorzustellen.

Schulpflichtig werden am 01.08.2024 alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2018 geboren wurden.

Kinder, die nach dem genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Außerdem sind alle Kinder anzumelden, die bereits schulpflichtig sind und vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch körperlich und geistig behinderte Kinder der Schulpflicht unterliegen. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder müssen ebenfalls die Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder vornehmen.

Vor der Einschulung findet für die schulpflichtigen Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Es wird gebeten, die Einladung zu dieser Untersuchung abzuwarten und sie zu befolgen.